

den Objekten. Als Methode werden unter anderem von zwei Objekten Diapositive im gleichen Maßstab und unter gleichen Aufnahmebedingungen gefertigt, übereinandergelegt und durch Anwendung von Durchlicht verglichen. Moderne Geräte wie Blinkkomparatoren und Meßprojektoren rationalisieren diesen Prozeß wesentlich.

**Décollement:** Ablederung, Ablösung, typische Verletzungsform nach vorwiegend tangentialer Einwirkung stumpfer Gewalt, wie An- oder Überrollen bei Verkehrsunfällen durch Kraft- oder Schienenfahrzeuge und Einquetschungen bei Arbeitsunfällen. Gekennzeichnet durch Abhebung der Haut vom Unterhautfettgewebe bzw. der Haut einschließlich des Unterhautfettgewebes von der Muskulatur (häufiger), besonders an Gliedmaßen, mit Bildung einer meist blutgefüllten Tasche. Äußerlich nicht oder kaum sichtbar, erst durch Leichenöffnung feststellbar. Kann Auskunft über Richtung (z. B. beim Überrollen) und Kraft der einwirkenden Gewalt geben. Ähnliche Taschenbildungen auch bei Anfahr- und Aufprallverletzungen. *stumpfe Gewalt*

**Dehnungsriß:** meist parallel zur einwirkenden Gewalt verlaufende Haut- einreißung, z. B. beim Überrollen im Rumpfbereich an über Knochen (Beckenkamm) gespannten Hautpartien. Ermöglichen Positionsbestimmung des Körpers beim Überrollen.

**Dehnungssaum** —► *Schußverletzung*

**Delikt:** (Syn. für -> *Straftat*). Der Deliktbegriff wird auch für andere Rechtsverletzungen, insbesondere solche mit Schadensfolge, benutzt (Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, auch Schadensverursachungen

im Rahmen des Zivil- und Arbeitsrechts). Besonders problematisch ist, angesichts fehlender Strafmündigkeit bzw. der bis zum 6. Lebensjahr ausgeschlossenen und danach begrenzten Handlungsfähigkeit, die Anwendung dieses Begriffs auf die mit Strafe bedrohten Handlungen, z. B. deliktische Kinderhandlungen. Prinzipiell sollte der Deliktbegriff tatsächlich nur für Straftaten Anwendung finden, da sonst der soziale Unterschied zwischen Straftaten und anderen Rechtsverletzungen verwischt wird.

**Deliktgruppe** *Straftatengruppe*

**deliktische Kinderhandlung:** Handlung von Kindern, die objektiv zwar den Tatbestand einer Straftat erfüllt, bei der aber subjektiv, durch die Strafmündigkeit der Kinder, die Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgung nicht gegeben ist. Die Untersuchungsorgane haben die Pflicht, diese Handlungen aufzuklären. Dabei sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten der Kinder und die sich daraus ergebenden rechtlichen sowie auch kriminalistischen Anforderungen zu berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren und bei notwendigen Befragungen hinzuzuziehen (gegebenenfalls kann das auch ein Vertreter der Jugendhilfe sein). Eine aktive und rechtzeitige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, der Schulen und Jugendorganisationen, der Organe der Jugendhilfe oder anderer staatlicher Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Kräfte ist dann erforderlich, wenn es die Schwere der Tat erfordert; eine soziale Fehlentwicklung bereits eingetreten bzw. erkennbar ist, die Betreuung der Jugendhilfe eingeleitet war; die Erziehungsverhältnisse stark gefährdet sind; es zur Verhinderung